

Geschäftsordnung der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern

vom 26.01.2000, geändert durch Kommissionsbeschluss vom 18.04.2000, 28.02.2001,
22.10.2002, 28.11.2007, 22.07.2009, 25.05.2011, 15.05.2013, 26.02.2014, 27.07.2016,
30.11.2016, 03.05.2017, 26.07.2017

Die Regionale Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern gibt sich aufgrund § 3 Abs. 5 der Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII vom 17.06.1999 über die Bildung von Kommissionen folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Regionale Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern (nachfolgend Regionale Kommission genannt) ist zuständig für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der Vereinbarung über die Bildung von Kommissionen nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII (nachfolgend Vereinbarung genannt) und dem Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII (nachfolgend Rahmenvertrag genannt). Außerdem ist sie nach § 2 Abs. 2 des Rahmenvertrags zur Umsetzung der §§ 61 und 62 SGB III zur Festlegung der Entgelte im Jugendwohnen für Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit und ohne sozialpädagogischer Begleitung auch für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Jugendwohnheime im Sinne des § 13 Abs. 3 SGB VIII zuständig. Die in den Rahmenverträgen getroffenen Regelungen sind für die Kommission verbindlich.

(2) Soweit im Rahmenvertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, ist die Kommission für folgende Arten von Einrichtungen grundsätzlich nicht zuständig:

- Heime für Behinderte
- Inobhutnahme-/Zufluchtstellen
- Kur-, Genesungs-, Erholungsheime
- Schülerwohnheime
- Integrative Kinderhorte

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Regionale Kommission für die Einrichtungen nach § 1 des Rahmenvertrages in nachfolgend genannten Landkreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern:

Regierungsbezirk Oberpfalz	
Landkreis	Amberg-Sulzbach
Landkreis	Cham
Landkreis	Neumarkt i. d. Opf.
Landkreis	Neustadt a. d. Waldnaab
Landkreis	Regensburg
Landkreis	Schwandorf
Landkreis	Tirschenreuth
Stadt	Amberg
Stadt	Regensburg
Stadt	Weiden i. d. Opf.
Regierungsbezirk Niederbayern	
Landkreis	Deggendorf
Landkreis	Dingolfing-Landau
Landkreis	Freyung-Grafenau
Landkreis	Kelheim
Landkreis	Landshut
Landkreis	Passau
Landkreis	Regen
Landkreis	Rottal-Inn
Landkreis	Straubing-Bogen
Stadt	Landshut
Stadt	Passau
Stadt	Straubing

(2) Maßgeblich ist der Ort der Einrichtung. Eine außenbetreute Wohngruppe gilt in diesem Sinne als Einrichtung, wenn sie über eine selbständige pädagogische Leitung verfügt und eine klar abgegrenzte betriebswirtschaftliche Einheit darstellt. Hat ein Träger mehrerer Einrichtungen nur eine außenbetreute Wohngruppe/Erziehungsstelle im Geschäftsbereich einer anderen Regionalen Kommission, kann eine einvernehmliche Regelung über die Zuständigkeit für die eine Gruppe getroffen werden. Handelt es sich um einen außerbayerischen Träger, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz, der für den Erlass der Betriebserlaubnis zuständigen Heimaufsicht.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Regionalen Kommission gehören mit Sitz und Stimme je ein Vertreter / eine Vertreterin für die Landkreise und für die kreisfreien Städte aus den Regierungsbezirken Oberpfalz und Niederbayern und je ein Vertreter / eine Vertreterin der Trägerverbände von Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Kommission an. Für den Verhinderungsfall des Vertreters / der Vertreterin ist ein ständiger Stellvertreter / eine ständige Stellvertreterin zu benennen. Es kann ein weiterer ständiger Stellvertreter benannt werden.

(2) Änderungen in der Vertretung oder Stellvertretung der Mitglieder der öffentlichen Jugendhilfe sind umgehend dem jeweiligen kommunalen Spitzenverband zur Weiterleitung an die Geschäftsstelle der zuständigen Kommission mitzuteilen. Änderungen der Mitglieder der freien Jugendhilfe sind der Geschäftsstelle durch den betroffenen Spitzenverband unverzüglich zu übermitteln.

(3) Die Mitglieder der Regionalen Kommission informieren die Geschäftsstelle rechtzeitig, wenn sie an einer Kommissionssitzung nicht teilnehmen können. Sie tragen selbst dafür Sorge, dass der / die vom Spitzenverband benannte ständige Stellvertreter / Stellvertreterin benachrichtigt wird, die zugestellten Unterlagen rechtzeitig erhält und an der Sitzung der Kommission teilnimmt.

(4) Die Mitglieder erhalten von der Regionalen Kommission bzw. von der Geschäftsstelle für ihre Tätigkeit keine Reisekosten, Aufwandsentschädigungen oder weitere Auslagen.

§ 4

Vorsitz

Den Vorsitz der Regionalen Kommission führt der Sozialreferent / die Sozialreferentin der Stadt Regensburg. In seiner / ihrer Vertretung ist ein ständiger Vertreter / eine ständige Vertreterin bestimmt. Bei einer Verhinderung des / der Vorsitzenden und des ständigen Vertreters / der ständigen Vertreterin, übernimmt den Vorsitz das nach Lebensjahren älteste Mitglied der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Regionalen Kommission ist beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg eingerichtet. Sie hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Berechnung des Kostenbeitrages zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle
- Abrechnung des Kostenaufwandes mit der Stadt Regensburg
- Entgegennahme und Überprüfung der Angebote auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII und des Rahmenvertrages zur Umsetzung der §§ 61 und 62 SGB III
- Beteiligung der zuständigen Behörden
- Führen der notwendigen Verhandlungen mit den Einrichtungen
- Vorbereitung der Sitzungen der Regionalen Kommission (Einladung, Zusammenstellung der Sitzungsunterlagen usw.)
- Protokollierung der Kommissionssitzungen
- Ausfertigung der Bestätigungen über die vereinbarten Ergebnisse
- Information der beigetretenen Kommunen und Trägerverbände (Einrichtungsträger) über die Einrichtungsangebote im Kommissionsgebiet (siehe auch § 14)
- Information der beigetretenen Kommunen und Spitzenverbände über die Einrichtungsangebote im Kommissionsgebiet

- Beratung der Einrichtungen und Jugendämter (Abgabe qualifizierter Angebote und Stellungnahmen)
 - Zusammenarbeit und Abstimmung mit den weiteren Geschäftsstellen der Regionalen Kommissionen Kinder- und Jugendhilfe
 - Zusammenarbeit und Abklärung grundsätzlicher Fragen mit der Landeskommission Kinder- und Jugendhilfe
- (2) Die Geschäftsstelle leitet dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für die Leistungsgewährung in der Einrichtung überwiegend zuständig ist, die Angebotsunterlagen zu und fordert zur Stellungnahme innerhalb von zehn Arbeitstagen auf.

§ 6

Form der Angebotsunterlagen

- (1) Die Angebote sind anhand der vorgesehenen Vordrucke von den Einrichtungsträgern in einfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Zusätzlich werden sie der Geschäftsstelle elektronisch oder per Datenträger zugestellt.
- (2) Zu den notwendigen vollständigen Angebotsunterlagen gehören:
- Aktuelle Betriebserlaubnis
 - Angebot für das Entgelt (Leistungsbeschreibung, Beschreibung der Qualitätsentwicklungsmaßnahmen, Kalkulationen, Aufstellung der Personalkosten / Planstellen, Aufstellung und Berechnung der Instandsetzungs- und Abschreibungskosten)

§ 7

Vorlagetermine

- (1) Die Angebotsunterlagen sind durch die Einrichtungen über die Spitzenverbände mindestens acht Wochen vor einer Kommissionssitzung der Geschäftsstelle vollständig vorzulegen.
- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung sowie die Zusammenstellungen der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der Geschäftsstelle und den Einrichtungen werden den Mitgliedern der Regionalen Kommission spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung elektronisch übermittelt.
- (3) Unterlagen, die den Mitgliedern der Regionalen Kommission nicht fristgerecht zugestellt werden, können ausnahmsweise nachgereicht werden, wenn der ihnen zugrundeliegende Antrag aus zwingenden Gründen in der vorgesehenen Sitzung behandelt werden muss.

§ 8

Sitzungen

(1) In der Regel findet pro Quartal eine Sitzung der Regionalen Kommission statt. Die Sitzungstermine des Folgejahres werden spätestens in der letzten Sitzung des laufenden Jahres den Mitgliedern der Kommission bekannt gegeben, mindestens aber 12 Wochen vor der ersten Sitzung des Folgejahres. Diese Festlegung kann von den Mitgliedern der Kommission einstimmig geändert werden. Dabei ist eine zeitnahe Entscheidung über die Entgeltvereinbarungen zu berücksichtigen. Entscheidungen im Umlaufverfahren sind auf Ausnahmefälle zu beschränken.

(2) Die Ladung wird den Mitgliedern der Regionalen Kommission spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung elektronisch übermittelt. Der Ladung ist die vom Vorsitzenden aufgestellte Tagesordnung und die nach § 4 Abs. 5 der Vereinbarung erforderliche Zusammenstellung beizufügen.

(3) Der Vorsitzende / Die Vorsitzende kann aus besonderem Anlass Sondersitzungen (z. B. bei großem Arbeitsanfall der Geschäftsstelle) einberufen.

(4) Die Sitzungen der Regionalen Kommission sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann im Einzelfall Personen, die der Regionalen Kommission nicht angehören, hinzuziehen, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Die Regionale Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende nach § 4, der Vertreter / die Vertreterin des Trägerverbandes der betroffenen Einrichtung und wenigstens die Hälfte der Vertreter / der Vertreterinnen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anwesend sind.

(2) Die Vereinbarungen der Regionalen Kommission werden einstimmig getroffen. Stimmenthaltung ist möglich. Bei Gegenstimmen kommt die Vereinbarung wirksam zustande, wenn der Vertreter / die Vertreterin des Trägerverbandes der betroffenen Einrichtung und alle Vertreter / Vertreterinnen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zustimmen.

§ 10

Vereinbarungen

(1) Der Vorsitzende / Die Vorsitzende fertigt die Bestätigung über die Vereinbarungen aus und unterzeichnet sie. In ständiger Vertretung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden fertigt der stellvertretende / die stellvertretende Vorsitzende die Bestätigung über die Vereinbarungen aus und unterzeichnet sie. In seiner / ihrer Vertretung wird dieses Befugnis auf den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin übertragen.

(2) Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen. Beginn der Vereinbarung ist der nächste Erste des auf die Kommissionssitzung folgenden Monats, soweit nichts anderes bestimmt wird. Der Vereinbarungszeitraum soll grundsätzlich der Anzahl der Monate entsprechen, die im Angebot aufgeführt sind.

(3) Die Abschlüsse der Vereinbarungen werden in einer Liste zusammengefasst und per E-Mail den beigetretenen Jugendämtern und Spitzenverbänden als Information zugeleitet.

§ 11

Kosten

- (1) Die Kosten der Geschäftsstelle werden auf alle beigetretenen Einrichtungen platzbezogen als Kostenbeitrag umgelegt. Die Beitragshöhe wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft und bei Bedarf vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden neu festgelegt. Der Beitrag wird im Entgelt berücksichtigt.
- (2) Die Geschäftsstelle erhebt vom Einrichtungsträger nach Eingang seines Angebotes den Kostenbeitrag*.
- (3) Eine Behandlung des Angebots in der Regionalen Kommission erfolgt erst nach vollständiger Begleichung des Kostenbeitrags.
- (4) Die Geschäftsstelle stellt, soweit ein neues Angebot spätestens vier Wochen nach Ende des Vereinbarungszeitraums nicht vorliegt, dem Einrichtungsträger den jährlichen Kostenbeitrag auf der Grundlage des im vereinbarten Entgelt eingerechneten Teilbetrages in Rechnung (§ 78 d Absatz 2 Satz 4 SGB VIII).

* Dieser errechnet sich wie folgt:

Beitrag pro Platz pro Jahr nach Abs. 1 x Anzahl der Plätze des Angebots

§ 12

Beteiligung des Landesjugendamtes und der Heimaufsicht

- (1) Im Rahmen der Überprüfung der Angebote ist eine Beteiligung des Landesjugendamtes in fachlichen und der Regierung in heimaufsichtlichen Angelegenheiten durch die Geschäftsstelle möglich.
- (2) Soweit die Geschäftsstelle das Landesjugendamt oder die Heimaufsicht beteiligt hat, sind die Ergebnisse den Kommissionsmitgliedern mitzuteilen.

§ 13

Verbandsunabhängige Einrichtungen

- (1) Einrichtungen, die keinem Trägerverband angehören, können gegenüber der Geschäftsstelle ihren Beitritt zur Vereinbarung schriftlich erklären, wenn das örtliche Jugendamt sein Einverständnis schriftlich erklärt. Damit übernehmen sie alle Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung und dem Rahmenvertrag bzw. der Geschäftsgrundlage zum Rahmenvertrag. Eine Vertretung in der Regionalen Kommission ist ausgeschlossen. Der Beitritt wirkt ab dem in der Beitrittserklärung genannten Zeitpunkt. Ein Widerruf des Beitritts ist schriftlich durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle bis zum 30. Juni eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitglieder der Regionalen Kommission werden in den Kommissionsitzungen über diese Beitritte informiert.
- (2) Hat eine Einrichtung, die keinem Trägerverband angehört, ihren Beitritt nach Absatz 1 erklärt, kommt eine Vereinbarung von Entgelten zustande, wenn alle Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zustimmen.

§ 14

Angebotsverzeichnis

Die Angaben zu den abgeschlossenen Leistungs-, Qualitäts-entwicklungs- und Entgeltvereinbarungen werden von der Geschäftsstelle erfasst. Diese Daten stehen allen beigetretenen Kommunen und Trägerverbänden als Information zur Verfügung.

§ 15

Inkrafttreten / Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 26.01.2000 in Kraft.

(2) Änderungsanträge zur Geschäftsordnung können von den Kommissionsmitgliedern schriftlich und spätestens vier Wochen vor einer Kommissionssitzung bei der Geschäftsstelle eingebracht werden. Diese sind den Mitgliedern der Kommission zusammen mit der Ladung bekannt zu geben. Die Regionale Kommission berät die Anträge und beschließt sie einstimmig; Stimmenthaltung ist möglich.